

# »mediation«



## Master of Mediation

## Inhaltsverzeichnis

Der »master of mediation« an der FernUniversität in Hagen.....	4
Die Mitglieder der Prüfungskommission .....	8
Zum »master of mediation« .....	10
Die modulare Struktur des »masters of mediation« .....	11
Curriculum.....	12
Zu den Inhalten des Studienangebots im Einzelnen .....	17
Anmeldung und Zulassung .....	19
Kosten .....	20
Prüfungsordnung .....	21

### Impressum

Herausgeber                    Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen  
Gestaltung                    Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Nadine Hammesfahr

© 2014 FernUniversität in Hagen  
»master of mediation«  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – FernUniversität in Hagen

# »master of mediation«

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – FernUniversität in Hagen

unter der Leitung von

*Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen*

entwickelt in Kooperation mit

*Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen*

Dozenten im »master of mediation« sind u. a.

Dipl.-Päd. Dr. Nicole Auferkorte-Michaelis, Duisburg/Essen  
Prof. Dr. Britta Bannenberg, Gießen  
Prof. Günter Bierbrauer, Ph. D., Luzern (CH)  
Prof. Dr. Jürgen Bolten, Jena  
Dipl.-Theol. Dorothee Boss, Aachen  
Dipl.-Psych. Roland Breinlinger, Frankfurt/M.  
Prof. Dr. Andrea Budde, Berlin  
Barbara Claar, Bonn-Bad Godesberg  
Prof. Dr. Dr. Joseph Duss-von Werdt, Luzern (CH)  
RA Eugen Ewig, Bonn  
Jürgen Feldmann, Langen  
RAin Sabine Felis-Filbry, Dortmund  
RAin Angelika Flechsig, Unna  
RAin Claudia Geldner, Bochum  
Prof. Dr. Ulla Gläßer, Frankfurt/Oder  
Thomas Gorzel, Hamburg  
Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen  
Dr. Julia Herzog, Jena  
Dipl.-Psych. Ann Christine Hlawaty, Frankfurt/Main  
RA Marcus Hehn, Betzdorf/Sieg  
Prof. Dr. Martin Henssler, Köln  
RAin Andrea Herms, Erlenbach/Main  
Horst Hütten, Aachen  
Christa Kaletsch, M. A., Frankfurt/M.  
Stefan Kessen, M. A., Berlin  
Dr. Dieter Kostka, Neuss  
Dipl.-Psych. Heiner Krabbe, Münster  
RA Dr. Stefan Kracht, Hagen  
RA Joachim Kramp, München  
Prof. Dr. Katharina Kriegel-Schmidt, Jena  
RiArbG a.D. Roland Lukas, Frankfurt/Main  
Prof. Dr. Lars Oliver Michaelis, Essen  
Dipl.-Soz. Hendrik Middelhof, Aachen  
Prof. Dr. Leo Montada, Trier

Dipl.-Kulturwirt Christian Müller, Islamabad (PK)  
RA Peter Michael Oppler, München  
Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff, Berlin  
Dipl.-Theol. Marc Pfeiffer, Weinheim  
RA Dr. Reiner Ponschab, München  
Prof. Dr. Roland Proksch, Nürnberg  
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Joseph Rieforth, Oldenburg  
Alexander Röchling, M. M., Stuttgart  
Sven Rösch, M. A., Helsinki  
Prof. Dr. Dieter Rössner, Marburg  
Sabine Runkel-Hehn, Betzdorf/Sieg  
Detlef Sauthoff, Oldenburg  
RA Werner Schieferstein, Frankfurt/Main  
Prof. Dr. Christiane Simsa, M. A., Ludwigshafen  
Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Hagen  
RA Dr. Frank H. Schmidt, Nürnberg  
Klaus Schmidt, Berlin  
Anja Schoop, Hannover  
Dipl.-Psych. Dr. Hansjörg Schwartz, Oldenburg  
RA Adrian Schweizer, Gockhausen (CH)  
RAin Anke Stein, Beckum  
RA Christian Stiefel, Oberursel  
Prof. Dr. Dieter Stempel, Bonn  
RA Dr. Holger Thomas, Frankfurt/Main  
Prof. Dr. Roman Trötschel, Lüneburg  
RAin Cornelia Sabine Thomsen, Heidelberg  
RA Dr. Wolfgang Trieb, Darmstadt  
Dr. Markus Troja, M. A., Oldenburg  
RiAG a.D. Arthur Trossen, Altenkirchen  
Dr. Jörg Wagner, Rösrath  
Dr. Ed Watzke, Wien (A)  
Notar Dr. Bernd Wegmann, Ingolstadt  
RAin Dr. Barbelies Wiegmann, Bonn  
RA Stefan Wiesinger, München  
Prof. Dr. Horst Zilleßen, Berlin

# Der »master of mediation« an der FernUniversität in Hagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

kooperative Formen der Streitbeilegung haben ihren festen Platz in unserer Rechtsordnung gefunden. Im Zentrum des aktuellen Interesses steht die Mediation. Sie gilt als intelligent, gut strukturiert und erfolgreich – und ist hierzulande das wohl populärste Konfliktbearbeitungsverfahren. Zahlreiche Einrichtungen widmen sich ihrer Implementation und Standardisierung und kümmern sich um die berufliche Organisation von Mediatoren und Mediatorinnen. Dem hat der Gesetzgeber mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung Rechnung getragen.

Angesichts der Dynamik und der Wechselbeziehungen zwischen Mediation und Recht hat die FernUniversität in Hagen bereits um die Jahrtausendwende begonnen, diese Prozesse wissenschaftlich zu begleiten. Sie gründete im Jahr 2000 das Contarini-Institut für Mediation und eröffnete 2003 den Studiengang »master of mediation«.

## Ziel des »masters of mediation«

Das Studium »master of mediation« ist ein universitäres Weiterbildungsprogramm über drei Semester, nach deren erfolgreichem Abschluss der Grad »master of mediation« (M.M.) verliehen wird. Neben einer gründlichen Mediationsausbildung lernen die Teilnehmer die interdisziplinären Fundamente und Forschungsfortschritte im Fach Mediation kennen. In einem weiteren Schritt geht es darum, dass sich die Studierenden wissenschaftlich-methodisch, kritisch und neugierig mit Fragen der kooperativen Konfliktbeilegung auseinandersetzen.

## Die Dozenten des »masters of mediation«

Das Masterstudium Mediation an der FernUniversität in Hagen stützt sich auf ein Netzwerk renommierter Professoren

und Praktiker. Unter den Dozenten befinden sich zahlreiche bekannte Wissenschaftler und namhafte Autoren; die Präsenzseminare werden von anerkannten und erfahrenen Mediatoren geleitet. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde auf Interdisziplinarität geachtet, denn Mediation lebt von der Zusammenschau psychologischer, kommunikationswissenschaftlicher und rechtlicher Betrachtung – alles verbunden mit den Methoden erfolgreicher Verfahrensgestaltung. Für genauso wertvoll hält die FernUniversität die Pluralität der Meinungen und Überzeugungen: Unter den Wissenschaftlern, Seminarleitern und Prüfern findet man alle wesentlichen Denkrichtungen und Vereinigungen der Mediation vertreten. Ein Dozentenkollegium von der Qualität und Größe des Hagerer Kreises ist in der deutschsprachigen Mediationsausbildung ohne Gleichen. Teilnehmer und Absolventen des Studiums heben immer wieder die Kompetenz der FernUniversitäts-Dozenten hervor.





## Für wen ist der »master of mediation«?

Der »master of mediation« wendet sich sowohl an jüngere als auch an berufserfahrene Hochschulabsolventen, die Interesse und Gespür für menschliche Interaktion und Konflikte mitbringen. Die Teilnehmer des »masters of mediation« verfügen über unterschiedliche Vorkenntnisse sowohl hinsichtlich ihres Grundstudiums als auch ihrer beruflichen Erfahrung, was immer Anlass zu produktivem Austausch bietet. So findet man unter den Studierenden die Mediatorin, die das Fach Psychologie studiert hat, den Richter mit mehrjähriger Entscheidungs- und Vergleichspraxis, der bereits das »studium mediation« absolviert hat, die junge Personalentwicklungsmanagerin mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund, Referendare oder erfahrene Rechtsanwälte und Notare, die ihr Tätigkeitsfeld ausweiten möchten, oder den Bürgermeister, Lehrer im Erstberuf, der eine Kurzausbildung

im Konfliktmanagement vorweisen kann. Ein Teil der Interessenten beabsichtigt, später haupt- oder nebenberuflich als selbstständiger Mediator zu arbeiten. Andere möchten ihre Qualifikation innerhalb des bisherigen Aufgabenkreises durch einen weiteren akademischen Grad erweitern oder, zumal am Anfang ihrer Laufbahn, ihre Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung durch einen Mastergrad nachweisen. Schließlich ist für manchen auch die sich dem Mastergrad anschließende grundsätzliche Promotionsmöglichkeit (Dr. iur.) von Interesse.

## Lebenslanges Lernen

Das Studium »master of mediation« an der FernUniversität in Hagen kommt dem Prinzip des lebenslangen Lernens entgegen: Es kombiniert auf einzigartige Weise ein modulares Fernstudium mit Präsenzseminaren, die zur Auswahl an Wochenenden angeboten werden. Diese

einmalige Mischung aus selbstbestimmten Studien und präsenzter Gruppenarbeit ermöglicht es auch beruflich stark beanspruchten Teilnehmern, sich das erforderliche Wissen und Können anzueignen. Als großer Vorteil wird die weitgehend flexible Zeiteinteilung und autonome Bestimmung des Lerntempos angesehen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die praxisorientierten Seminare wesentlich effizienter und zufriedenstellender durchgeführt werden können, wenn sich die Teilnehmenden zuvor in eigener Regie mit dem Stoff auseinandergesetzt haben. Das begleitete Vor- und Nachbereiten mit schriftlichem Kursmaterial erlaubt ein viel konzentrierteres praktisches Arbeiten in den Präsenzseminaren als in solchen Seminare, die den Anspruch erheben, gleichzeitig Praxis und Theorie zu vermitteln. Der didaktische Ansatz des Hagener Studiums – die Mischung zwischen Studium daheim und Rollenspielen in der Gruppe – erhält von den Teilnehmenden immer sehr gute Kritiken.





„Man hat im Mediationsstudium von Anfang an eine gewisse Aufbruchstimmung verspürt. Die Kombination aus Präsenzseminaren und Theorie im Studium war extrem hilfreich. Insbesondere die Präsenzseminare waren durch die kompetenten Lehr-Mediatoren ausgesprochen aufschlussreich. Das Studium ist insgesamt sehr fordernd und hat meines Erachtens einen hohen akademischen Anspruch. Als überraschend und positiv habe ich das breite Spektrum der verschiedensten Berufsgruppen meiner Kommilitonen erlebt. Dies untermauert den interdisziplinären Anspruch von Mediation und zeigt, wie facettenreich neue Wege beschritten werden.  
Fazit: Sehr anstrengend und informativ – eine tolle Chance, in ein dynamisches Berufsfeld hineinzuwachsen.“

Thomas Neu, Masterstudent Mediation

## Aufbau des Studiums

Der »master of mediation« bietet nach einer Grundlagenausbildung im ersten Semester die Möglichkeit zur Spezialisierung ab dem zweiten Semester. Optional erhalten die Teilnehmenden eine Ausbildung im Fach Mediation im familiären Umfeld, Wirtschaftsmediation, Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen oder die Kompetenz zur Mediation von Großgruppen und im öffentlichen Bereich. Das dritte Semester dient der wissenschaftlichen Vertiefung, in deren Mittelpunkt die Anfertigung der Masterarbeit steht.

## Abschluss

Absolventen des Studiums erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität ihre Masterurkunde. Sie sind berechtigt, den Titel

»Master of Mediation, FernUniversität in Hagen« (M.M.) zu tragen. Ein zusätzliches Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen im Studium, in der Abschlussprüfung und – auf Wunsch – über das jeweilige Spezialgebiet der Mediation. Die Leistungen, welche die Masterurkunde verbrieft, übertreffen alle zurzeit diskutierten Standards im Zusammenhang mit der gesetzlichen Anerkennung als zertifizierter Mediator. Insbesondere werden die von den Berufsverbänden geforderten Stundenzahlen um ein Vielfaches übertroffen.

## Inhalte des Studiums

Der »master of mediation« versteht sich als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Mediation und anderen Formen kooperativer Konfliktbeilegung, verbunden mit einer fundierten Mediationsausbildung. Auf diese Weise findet ein enger Austausch von

Theorie und Praxis statt, wobei in einem jungen Fach wie der Mediation noch Klärungsbedarf über den Status der Wissensselemente herrscht: Welche Inhalte können als wissenschaftlich und welche nur als Lehrmeinung gelten? – Die Studieninhalte richten sich nicht allein an den künftigen Mediator, sondern sie kommen jeder vermittelnden Tätigkeit zugute, sei es im Beruf oder im privaten Umfeld. Ein weiterer Erfolg der drei Semester liegt in der allgemeinen Entwicklung von Schlüsselqualifikationen wie etwa der Verhandlungskompetenz oder dem Überdenken persönlicher Verhaltensmuster: Wie gehe ich persönlich mit Konflikten um? Welche Haltung strebe ich im Umgang mit Konflikten an? Im Gegensatz zu einigen anderen Ausbildungen stellt ein universitäres Studium keinen Katechismus auf, lehrt keinen Glauben und gibt kein Rezeptbuch aus. Im »master of mediation« werden Alternativen diskutiert, Hintergründe aufgeleitet, Bezüge geknüpft und Räume für

das Verfertigen eigener Gedanken eröffnet. Dies beansprucht eine gewisse Reifezeit – mit der Chance, Erfahrungen mit Konflikten, Konfliktbeilegungen und mit sich selbst zu sammeln. Gefördert wird dies durch die Zurückgezogenheit des Selbststudiums im Wechsel mit den Begegnungen in der Gruppe sowie den Rollenspielen in den Präsenzseminaren und den realen Konflikten, die als Prüfungsvoraussetzung vermittelnd zu bearbeiten sind.

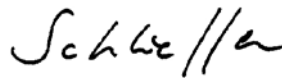
## Professionalisierung

Wenn die Mediation in den Rang einer Profession, ähnlich dem Beruf der Anwälte oder Ärzte, rücken möchte, sollte ihre Ausbildung insofern auch akademisiert werden. Schon heute erhöht ein Studium Mediation, das mit einem Mastergrad abschließt, die Akzeptanz der Mediatoren und damit die rechtspolitische Bedeutung der Mediation. Steigt

die Anzahl der graduierten Spezialisten für kooperative Streitbeilegung, kann dies zu einer Änderung des Konfliktverhaltens beitragen.

Mediation ist eine kluge Idee und eine gelingende Praxis. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Auffassung teilen und den Entschluss fassen, sich intensiv mit dem Thema Mediation zu beschäftigen. Mit dem Studium »**master of mediation**« sind Sie auf dem besten Weg in die Gruppe der ausgewiesenen Experten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre



Katharina Gräfin von Schlieffen

### Katharina Gräfin von Schlieffen

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen ist Wissenschaftliche Direktorin des »**masters of mediation**« an der FernUniversität in Hagen sowie Vorstandsvorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Mediation. Sie ist zugleich Mitherausgeberin des Standardwerks »Handbuch Mediation« und der Fachzeitschrift »MEDIATOR«.



# Die Mitglieder der Prüfungskommission

Seit der ersten Stunde bemüht sich der »master of mediation« um dauerhafte Qualität und erstklassige Betreuung. Als oberstes Gebot gilt, die Ausbildung auf ein möglichst breites fachliches Fundament zu stellen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde ein Leitungs- und Entwicklungsgremium geschaffen: die sog. Prüfungskommission. Bei ihren Mitgliedern handelt es sich um Experten unterschiedlichster Provenienz. Die Interdisziplinarität garantieren Rechtswissenschaftler, Psychologen und Philosophen; man findet aber auch Vertreter der verschiedenen Mediationsformen wie etwa der Familienmediation, der Wirtschaftsmediation oder des Täter-Opfer-Ausgleichs. Mediationspraxis von nicht weniger als fünf Jahrzehnten verbindet sich mit den Einsichten der Forschung und trifft auf neue, anregende Ideen zur Optimierung und Breitenimplementation der Mediation. Gemeinsam tragen alle Mitglieder dazu bei, dass sich das Studium lebendig entfalten kann.



**Britta Bannenberg**

Prof. Dr. Bannenberg war von 2002 bis 2008 Professorin für Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Bielefeld. Sie arbeitete u.a. mit an Gutachten des Hamburger Senats zur Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Beziehungen sowie zum Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Seit 2008 ist sie Professorin für Kriminologie in Gießen.



**Friedrich Dauner**

Friedrich Dauner ist Volljurist und hat langjährige kaufmännische Erfahrungen sowie Erfahrungen im landespolitischen Umfeld. Er ist seit 2008 Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft für Mediation e. V. und seit 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender geschäftsführender Direktor des weiterbildenden Masterstudiengangs Mediation.



**Joseph Duss-von Werdt**

Prof. Dr. Duss-von Werdt ist Psychologe und Theologe. Von 1967 bis 1987 war er Leiter des Instituts für Ehe und Familie in Zürich, das von ihm gegründet wurde. Seit 1998 ist Professor Duss-von Werdt Lehrbeauftragter für Mediation an der Fernuniversität in Hagen.



**Andreas Haratsch**

Prof. Dr. Haratsch ist seit 2007 Universitätsprofessor für Deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der FernUniversität in Hagen. Von 2003 bis 2005 war er Wissenschaftlicher Referent am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Von Mai 2010 bis 2012 war Professor Haratsch Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen.





Stefan Kracht

Dr. Kracht ist geschäftsführender Direktor des weiterbildenden Masterstudiengangs Mediation an der FernUniversität in Hagen und Rechtsanwalt. Forschungsschwerpunkte sind Fragen im Bereich des Hochschulrechts, der Ethik der Mediation sowie der außergerichtlichen Streitbeilegung. Seit der Gründung des Contarini Instituts für Mediation im Jahr 2000 übt er dort die Funktion eines Geschäftsführers aus. Er ist Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Mediation e. V., Vizepräsident des Dachverbandes Deutsches Forum für Mediation e. V. und ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift »MEDIATOR«. Er ist Geschäftsführer der FIRM GmbH (An-Institut der FernUniversität in Hagen) und leitet seit Gründung der Hagen Law School auch deren Geschäfte.



Katharina Gräfin von Schlieffen

Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen. Sie ist wissenschaftliche Direktorin des Contarini-Instituts für Mediation, leitet die Mediationsstudienprogramme an der FernUniversität und ist Vorstandsvorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Mediation. Nach ihrem Studium in Bonn und Mainz, ihrer Promotion (1989) und Habilitation (1995) wurde sie zum Sommersemester 1997 an die Universität Münster und zum Wintersemester nach Hagen berufen. Sie ist Mitherausgeberin des Standardwerks »Handbuch Mediation« und der Fachzeitschrift »MEDIATOR«.



Leo Montada

Prof. em. Dr. Montada war seit 1972 Professor für Psychologie an der Universität Trier, seit 1995 zugleich Direktor des Zentrums für Gerechtigkeitsforschung an der Universität Potsdam. Von 1997 bis 2002 war er Präsident der International Society for Justice Research. Professor Montada ist Mitglied zahlreicher wissenschaftlicher Akademien.

„In den ersten zwei Jahren wurden beim Landgericht Paderborn 787 Verfahren und bei den Amtsgerichten des Bezirks 328 Verfahren durch richterliche Mediation einvernehmlich gelöst. Das sind ca. 72 % der zur Mediation abgegebenen Fälle.“ Diese „Daten und Erfahrungen“ werden durch die Projekte anderer Bundesländer „bestätigt.“

Georg Steffens, Projektleiter „Justizmodell in OWL“  
OLG Hamm, Justizmodell in OstWestfalenLippe

## Zum »master of mediation«

### Was bedeutet Mediation?

Mediation ist ein Verfahren zur kooperativen Konfliktbeilegung unter Beteiligung eines neutralen, unabhängigen Dritten, des Mediators, der die Konfliktbeteiligten – die Medianden – bei ihrer Suche nach Lösungen unterstützt. Der Konflikt bleibt inhaltlich in der Verantwortung der Betroffenen und wird nicht der Entscheidung eines Richters oder einer anderen Autorität überantwortet. Eigens entwickelte Verfahrensprinzipien und Verhandlungstechniken sorgen dafür, dass die Streitbeteiligten

- konstruktiv zusammenarbeiten,
- über den Horizont der rechtlichen Möglichkeiten hinausschauen und ihren Blick auf das breitere Spektrum anderer, nicht-rechtlicher Lösungen lenken und
- Ergebnisse finden, die ihre Interessen, einschließlich der immateriellen Bedürfnisse und kooperativen Entwicklungschancen, umfassend berücksichtigen.
- Durch die hohe Selbstverantwortung während der Mediationsverhandlung können die Medianden die vereinbarten Resultate wie eigene Zielvorstellungen akzeptieren und motiviert umsetzen.

### Konzept des Weiterbildenden Masterstudiums

#### Fernstudium

Der überwiegende Teil des Studiums wird im Fernstudium absolviert. Die Studierenden belegen Module, die sie jeweils mit einer schriftlichen Prüfung abschließen. Die Ergebnisse der bestandenen Modulabschlussarbeiten werden in

der Mastergesamtnote mit 20 % berücksichtigt. Für die Module erhalten die Studierenden entsprechend den internationalen Vorgaben Leistungspunkte. Im zweiten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Ausbildung zu setzen. Dafür müssen sie neben einem verpflichtenden Modul aus vier Modulen zwei auswählen, die sie vertiefend bearbeiten möchten.

#### Präsenzseminare

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit ausgewählten Themengebieten finden in allen drei Semestern Präsenzseminare statt, die in der Regel ein verlängertes Wochenende umfassen. Im Verlauf dieser Veranstaltungen ergänzen die Studierenden ihr theoretisch erworbenes Wissen durch die Bearbeitung praxisorientierter Fälle. Zugleich erwerben sie dadurch praktische Fertigkeiten, die durch Reflexion und Diskussion vertieft und gefestigt werden. Die Präsenzveranstaltungen des ersten Semesters werden in Gruppen mit max. 20 Teilnehmenden und im zweiten Semester mit max. 17 Teilnehmenden durchgeführt. Die Supervisionsseminare im dritten Semester sollen eine Zahl von 10 Teilnehmenden nicht überschreiten.

#### Praktische Arbeit

Die Erkenntnisse über die praktischen Implikationen der wissenschaftlichen Grundlagen unterstützen die Teilnehmenden bei der selbstständigen Arbeit an realen Fällen. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren (oder Verfahren mit mediativen Elementen) eigenständig durchführen, dokumentieren und mit der Theorie abgleichen. Diese Erfahrungen sollen ihr Wissen vertiefen und sie zu ei-

ner weitergehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen anregen. Insbesondere können die Studierenden aus dieser Arbeit wichtige Anhaltspunkte und Anregungen für ihre Masterarbeit erhalten.

#### Masterarbeit

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung beendet. In der Masterarbeit wird ein wissenschaftlich relevantes Thema aufgegriffen und nach Möglichkeit interdisziplinär bearbeitet. Wie genau die einzelnen Lehrformen in das Studium integriert sind und wie die einzelnen Leistungen bewertet werden, lässt sich der am Ende dieser Broschüre abgedruckten Prüfungsordnung entnehmen.

Für ein Modul werden zwischen fünf und fünfzehn ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Leistungspunkt (LP) und einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Dieser Gesamtarbeitsaufwand erfasst die Zeiten, die geschätzt für das Lesen und Erarbeiten der Schriftkurse sowie deren Vor- und Nachbereitung erforderlich sind, und den Zeitaufwand für das Erstellen der Modulabschlussarbeiten.

Das Masterstudium gliedert sich in neun Module. Der insgesamt zu erbringende Arbeitsaufwand (Workload) beträgt 1800 Stunden.

„Das Fernstudium mit den begleitenden Seminaren und den Praxisarbeiten basiert auf einem gelungenen Konzept, das mir sowohl neue Impulse eingebracht als auch wichtige Kontakte und Netzwerke eröffnet hat. Da ich beruflich in vielen Gremien arbeite und zahlreiche Verhandlungen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern führe, konnte ich schon während des Studiums neu gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in meine tägliche Arbeit einfließen lassen. Als Fazit empfinde ich meine Studienzeit als Bereicherung, die – rückblickend betrachtet –, wie im Flug verging.“

Birgit Gunia-Hennecken, Masterabsolventin



## Die modulare Struktur des »masters of mediation«

	Theorie			Praxis	
1. Semester	<b>M1</b> Mediation und Rechtskultur  Einführung Prinzipien Rechtslage  5 LP = 150 Std.	<b>M2</b> Mediation und zwischenmenschliches Verhalten  Kommunikation Psychologie  5 LP = 150 Std.	<b>M3</b> Verhandlungstechniken  Verhandeln Rhetorik  5 LP = 150 Std.	Präsenzseminar M2  Praktische Einführung in die Mediation I  1 LP = 30 Std.	Präsenzseminar M3  Praktische Einführung in die Mediation II  1 LP = 30 Std.
	2. Semester	<b>M4</b> Herausforderungen für Mediatoren  Gewalt Gerechtigkeit Interkulturelle Aspekte  5 LP = 150 Std.	<b>W1</b> Mediation im familiären Umfeld  5 LP = 150 Std.	<b>W2</b> Mediation in der Wirtschaft  5 LP = 150 Std.	Präsenzseminar W 1–4  Präsenzseminar im ersten gewählten Modul  1 LP = 30 Std.
3. Semester		<b>M7</b> Konfliktordnungen im Umbruch  Geschichte Europa Gesellschaft  5 LP = 150 Std.	<b>M9</b>  Masterarbeit  Mündliche Abschlussprüfung  16 LP = 480 Std.		<b>M8</b>
				Falldokumentationen  Zwei Mediationen oder Verfahren mit mediativen Elementen  4 LP = 120 Std	Supervision  Fallreflexion  1 LP = 30 Std



„Ideale Kombination zwischen Theorie und Praxis. Vermittlung von fundiertem theoretischem Wissen. Gute Seminarleitung durch anerkannte Referenten. Flexibilität hinsichtlich einer möglichen individuellen Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums. Wissenschaftliches Studium mit akademischem Abschluss.“

Alexander Segura, Masterabsolvent

# Curriculum

## 1. Semester



<b>Modul 1:</b>	<b>Mediation und Rechtskultur</b>	
71051/1	Praktische Einführung in die Mediation	0,5 LP = 15 Std.
71051/2	Mediation und Litigation	1,0 LP = 30 Std.
71051/3	Systemische Einführung in die Mediation	1,0 LP = 30 Std.
71053	Das Ethos des Mediators	1,0 LP = 30 Std.
71054	Die Rechtslage nach Erlass des Mediationsgesetzes	0,5 LP = 15 Std.
71059/1	Konflikte und wie wir sie lösen	0,5 LP = 15 Std.
71059/2	Formen der alternativen Streitbeilegung im Spektrum	0,5 LP = 15 Std.
	Bestehen einer Modulabschlussarbeit	
		<i>insgesamt 5,0 LP = 150 Std.</i>

<b>Modul 2:</b>	<b>Mediation und zwischenmenschliches Verhalten</b>	
71055	Die Selbstverantwortung der Konfliktparteien	1,0 LP = 30 Std.
71056	Psychologie der Mediation, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71057	Psychologie der Mediation, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
71058/1	Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71058/2	Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
Praxisseminar:	Dreitägiges Seminar „Praktische Einführung in die Mediation I“	zusätzlich 1,0 LP = 30 Std.
	Bestehen einer Modulabschlussarbeit	
		<i>insgesamt 6,0 LP = 180 Std.</i>

<b>Modul 3:</b>	<b>Rhetorik und Verhandeln</b>	
71060	Rhetorik I	1,0 LP = 30 Std.
71061/1	Rhetorik II, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71061/2	Rhetorik II, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
71062/1	Verhandeln, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71062/2	Verhandeln, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
Praxisseminar:	Dreitägiges Seminar „Praktische Einführung in die Mediation II“	zusätzlich 1,0 LP = 30 Std.
	Bestehen einer Modulabschlussarbeit	
		<i>insgesamt 6,0 LP = 180 Std.</i>

## 2. Semester



### Modul 4: Herausforderungen für Mediatoren

71064	Der Umgang mit Machtgefällen in der Mediation	1,0 LP = 30 Std.
71065	Die Technik der teilnehmenden Neutralität	1,0 LP = 30 Std.
71066	Gewalt in der Mediation	1,0 LP = 30 Std.
71067/1	Mediation und Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht	0,5 LP = 15 Std.
71067/2	Perspektiven auf den Konflikt	0,5 LP = 15 Std.
71068	Interkulturelle Kommunikation	0,5 LP = 15 Std.
71069	Verhandeln und Mediation im interkulturellen Kontext	0,5 LP = 15 Std.

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*

### Wahlmodule

Zwei der folgenden Wahlmodule müssen belegt werden, wobei das erste gewählte gleichzeitig den thematischen Inhalt beider zu besuchender Präsenzseminare im zweiten Semester festlegt. Wer also als erstes Wahlmodul „Wirtschaftsmediation“ belegt, besucht im zweiten Semester beide Präsenzseminare zum Thema „Wirtschaftsmediation“.



### Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld

71070/1	Mediation mit Paaren und Familien, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71070/2	Mediation mit Paaren und Familien, Teil 2	0,5 LP = 15 Std.
71070/3	Mediation mit Paaren und Familien, Teil 3	0,5 LP = 15 Std.
71071	Mediation im Kinder- und Jugendhilferecht/Sorgerecht	1,0 LP = 30 Std.
71072/1	Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 1	0,5 LP = 15 Std.
71072/2	Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 2	0,5 LP = 15 Std.
71073/1	Mediation in der Schule, Teil 1	0,5 LP = 15 Std.
71073/2	Mediation in der Schule, Teil 2	0,5 LP = 15 Std.

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*



#### Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft

71074/1	Wirtschaftsmediation, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71074/2	Wirtschaftsmediation, Teil 2	0,5 LP = 15 Std.
71075/1	Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt – ein Praxisbericht	1,0 LP = 30 Std.
71075/2	Mediation von Konflikten um Sozialleistungen	0,5 LP = 15 Std.
71076	Mediation im Baurecht	1,0 LP = 30 Std.
71077	Mediation bei Unternehmensnachfolge	1,0 LP = 30 Std.

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*

#### Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation

71078	Grundlagen der Mediation im Verwaltungsrecht	1,0 LP = 30 Std.
71079/1	Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71079/2	Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
71079/3	Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 3	1,0 LP = 30 Std.
71080/1	Mediation im öffentlichen Bereich auf kommunaler Ebene	0,5 LP = 15 Std.
71080/2	Innerbehördliche Mediation	0,5 LP = 15 Std.

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*

#### Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen

71081/1	Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71081/2	Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
71082/1	Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 1	1,0 LP = 30 Std.
71082/2	Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 2	1,0 LP = 30 Std.
71083	Mediation im Wirtschaftsstrafrecht	1,0 LP = 30 Std.

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*

„Das Masterstudium Mediation hat mir viele Türen geöffnet.“  
 Elke Schönenberg-Zickerick, Hochschuldozentin



### Wahlmoduleseminare

Präsenzseminare: zwei dreitägige Präsenzseminare  
*im ersten gewählten Wahlmodul* (je 1,0 LP)      zusätzlich 2,0 LP = 60 Std.

In den Wahlmodulen »Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation« und »Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen« werden die Präsenzseminare aus organisatorischen Gründen *nur einmal jährlich* angeboten. Interessenten für diese Wahlmodule werden gebeten, direkt nach Studienbeginn mit den Studienbetreuern Kontakt aufzunehmen.

## 3. Semester

### Modul 7:      Konfliktordnungen im Umbruch

71084	Ursprünge der Mediation sowie Entwicklung und Stand der Mediation in Deutschland	1,0 LP = 30 Std.
71085	Mediation in Europa	1,0 LP = 30 Std.
71086	Vom Sühne- und Güteverfahren zur Mediation	0,5 LP = 15 Std.
71088	Die Wirkungen von Mediation aus sozialpsychologischer Sicht	1,0 LP = 30 Std.
71089	Mediation und Demokratie	1,0 LP = 30 Std.
71090	Mediation in den USA	0,5 LP = 15 Std.

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*

### Modul 8:      Dokumentation und Supervision

Praxisseminar: obligatorisch ein zweitägiges Supervisionsseminar      1,0 LP = 30 Std.

Dokumentation von zwei selbst durchgeführten Mediationsverfahren oder Verfahren mit mediativen Elementen      4,0 LP = 120 Std.

*insgesamt 5,0 LP = 150 Std.*



Modul 9: Masterprüfung

Erstellen der Masterarbeit 15 LP = 450 Std.

Mündliche Abschlussprüfung (Mündliche Präsentation eines dokumentierten Falles und mündliche Prüfung) 1,0 LP = 30 Std.

Abschlusszeugnis

Verleihung des Grades »Master of Mediation« (MM)

Fakultative Kurse

71091 Integrierte Mediation

71092 Humor in der Mediation





# Zu den Inhalten des Studienangebots im Einzelnen



## 1. Semester

### Modul 1: Mediation und Rechtskultur

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden mit den Grundzügen eines Mediationsverfahrens und dessen Phasen und Prinzipien vertraut gemacht. Anschließend begegnen sie den berufsrechtlichen Aspekten der Mediation. Zu den Fundamenten einer Mediationsausbildung gehört auch die Vermittlung und Durchleuchtung der berufsrechtlichen Pflichten des Mediators/der Mediatorin nach dem neuen Mediationsgesetz inklusive der spezialgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Berufszweige (Grundberufe) sowie der Entwurf eines individuell umsetzbaren mediatorischen Berufsethos. Eine akademisch angelegte Ausbildung würde fehlgehen, wenn sie die Techniken der Mediation isoliert, das heißt ohne Berücksichtigung der Gegensätze und notwendigen Verklammerungen mit dem traditionellen, justizorientierten Streitbeilegungssystem und seiner gegenwärtigen Entwicklung sowie der gesamteuropäischen Rechtslandschaft erklärte. Ohne eine genaue Besinnung auf das rechtskulturelle Fundament, auf dem Mediation ruht – von dem sie sich aber auch absetzen muss –, fehlte den späteren Mediatoren der übergeordnete Anhaltspunkt für die unerlässliche Fortentwicklung und Einpassung der Mediationsverfahren in die bisherigen Strukturen.

Durch die Anerkennung der Mediation als alternatives Verfahren der Konfliktbewältigung im Bereich der Jurisprudenz hat in der Anwaltschaft, aber auch in anderen beratenden Berufen die Bereitschaft zugenommen, Mediationsverfahren durchzuführen. Dieser Trend hat sich nach dem Erlass des Mediationsgesetzes im Jahre 2012 deutlich verstärkt.

Mit dieser Entwicklung sind Chancen, aber auch Risiken für die ratsuchenden Konfliktparteien verbunden – Risiken, die auch in den Verantwortungsbereich der befassten Mediatoren fallen können. Deswegen müssen Mediatoren in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll entscheiden zu können, in welchen Fällen und Konflikten ein Mediationsverfahren überhaupt in Betracht kommt – manchmal ist es sinnvoller, den Weg des streitigen Verfahrens zu wählen. Aus diesem Grunde muss der Mittler oder die Mittlerin über die grundlegenden Stärken und Schwächen beider Verfahrensarten informiert sein, da er oder sie nur so im jeweiligen Einzelfall den erfolgversprechendsten Weg einschlagen kann. Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterscheiden, in welchen Konfliktkonstellationen Mediation sinnvoll zur Anwendung gelangen kann. Sie verstehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediationsverfahren und sind in der Lage, diese mit den standesrechtlichen Regelungen ihres Grundberufes in Einklang zu bringen und entwickeln die Grundlagen zur Ausbildung eines Berufsethos.

### Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

Modul 2 beschäftigt sich mit den Grundzügen des zwischenmenschlichen Verhaltens. Wo dieses Grundwissen fehlt, bleiben Konfliktlösungen das Werk von Zufall und Intuition, allein Folge höchstpersönlicher Erfahrungen und Vorstellungen. Wer so vorgeht, neigt dazu, in der eigenen Vorstellungswelt gefangen zu bleiben. Gestörten Kommunikationssituationen, die außerhalb der eigenen Routine liegen, Signalen seelischer Verletzung und unerklärlichen Verhaltensmustern wird man möglicherweise nicht angemessen begegnen; Korrektive, die mit dem Bewusstwerden des eigenen

Verhaltens einhergehen, entfallen. Dies kann zu Fehlern führen, die bei dem Wissen um die zugrunde liegenden menschlichen Handlungsweisen vermeidbar sein könnten. Entsprechend behandelt dieses Modul die psychologischen und kommunikationswissenschaftlichen Grundeinsichten in das menschliche Verhalten unter besonderer Berücksichtigung der Emotionen und der Kommunikationsstörungen, die einerseits Anlass für einen mediationstauglichen Konflikt geben, andererseits aber auch zu Blockaden in der konkreten Verfahrenssituation führen können. Den Teilnehmenden des Studiums werden theoretische und praktische Werkzeuge an die Hand gegeben, die sie in bestimmten Situationen gewinnbringend einsetzen können und die der Förderung einer konsensgerichteten Kommunikation dienlich sind.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die verletzten Gerechtigkeitsgefühle der Medianten zu beachten und mit Rücksicht darauf Lösungen zu erarbeiten. Sie lernen, gestörte Kommunikationsmuster zu erkennen und diesen angemessen zu begegnen. Diese Kompetenzen können sie im Konfliktfall zielgerichtet einsetzen, um eine gewinnbringende Kommunikation unter zerstrittenen Parteien zu generieren. Außerdem sind sie in der Lage, den Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit der Parteien in einem Mediationsverfahren zu beachten.

### Modul 3: Rhetorik und Verhandeln

Kenntnisse im Bereich der Rhetorik und des Verhandeln sind notwendig, um Positionen und Interessen der Konfliktparteien zu unterscheiden, ihre argumentativen Strategien zu durchschauen und die Streitenden aus ihrer Befangenheit in juristischen, anspruchsdefinierenden Begrifflichkeiten zu befreien. Durch die Kenntnis der typischen Streitmittel

Anwendungsfelder für Mediation	
<b>Wahlmodul 1</b> <i>Mediation im familiären Umfeld</i> Paare und Familien Kinder- und Jugendhilferecht Erbkonflikte Schulkonflikte	<b>Wahlmodul 3</b> <i>Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation</i> Konflikte zwischen Bürger und Staat Inter- und intrakommunale Konflikte Umweltmediation
<b>Wahlmodul 2</b> <i>Mediation in der Wirtschaft</i> Konflikte zwischen Unternehmen Konflikte in der Arbeitswelt und um Sozialleistungen Baurecht Unternehmensnachfolge	<b>Wahlmodul 4</b> <i>Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen</i> Täter-Opfer-Ausgleich Mediation im Jugendstrafrecht Mediation im Erwachsenenstrafrecht Wirtschaftsstrafrecht

kann der Konfliktverlauf im Einzelnen analysiert und diese Einsicht dazu verwendet werden, Machtgefällen oder positionellen Verhärtungen zu begegnen. Nur eine realistische Einschätzung der Mechanismen des Streitens und Ob-siegens befähigt die künftigen Mediatoren, ihrer Funktion als Verhandlungshelfer gerecht zu werden und ein möglichst offenes und gerechtes Verfahren zu gewährleisten. Das Modul befähigt die Teilnehmenden, unterschiedliche Verhandlungsstile zu unterscheiden und anzuwenden; ebenso beherrschen sie die Methoden zur Verhandlungsvorbereitung wie etwa BATNA. Rhetorische Mittel einschließlich der argumentativen Fertigkeit, Zuhörer zu überzeugen und über das Verfahren und sich selbst aufzuklären, sind ihnen vertraut.

## 2. Semester

Die Konzeption des Studiums sieht im zweiten Semester Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vor. Neben einem verpflichtenden Modul müssen die Studierenden aus vier Modulen zwei auswählen. Durch die Wahlmöglichkeiten sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, die besonderen Konstellationen möglicher Mediationsverfahren aus nahezu allen aktuellen Mediationsfeldern in der Bundesrepublik Deutschland kennen zu lernen, miteinander zu vergleichen und zu erforschen. Auf diese Weise werden die Absolventinnen und Absolventen auf ihre künftigen Arbeitsfelder vorbereitet und mit dem wissenschaftlichen Hintergrund ausgestattet, der notwendig ist, um Erfahrungen eigenständig zu systematisieren und die differenzierte Entwicklung der Mediationsbewegung beurteilen zu können.

### Modul 4: Herausforderungen für Mediatoren

In jedem der Anwendungsfelder der Mediation, die in den folgenden Wahlmodulen behandelt werden, können spezielle, oftmals krisenhafte Situationen eintreten, auf welche die Studierenden in diesem Modul vorbereitet werden sollen. Erwähnt seien hier nur der sachgerechte Umgang mit Machtgefällen oder die Technik der teilnehmenden Neutralität: Beide Grundsätze sind für ein Mediationsverfahren essenziell. Verletzen Mediatoren die entsprechenden Regeln, kann dies gravierende Folgen sowohl für die Beteiligten als auch für den Mittler selbst haben. Auch Gewalt oder kulturelle Unterschiede können in Mediationen eine Rolle spielen; die Teilnehmenden lernen die Gründe und Ursachen kennen, aber auch Möglichkeiten, wie sie mit diesen Problemen umgehen können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, angemessen zu intervenieren, Gewaltpotenzial zu lokalisieren und interkulturelle Unterschiede zu beachten. Neutralitätsgefährdungen werden erkannt und vermieden; Machtgefälle entsprechend analysiert und – wo möglich – ausgeglichen.

### Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld

Das erste Wahlmodul vermittelt Kenntnisse in einem klassischen Feld der Mediation: dem Scheidungsverfahren und dem Kinder- und Jugendhilferecht. Neben den Besonderheiten dieser speziellen Mediationsverfahren wird der Umgang mit Kindern in familiären Konflikten behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, mit hocheskalierten Emotionen angemessen umzugehen sowie familienpsychologische Zusammenhänge herzustellen.

### Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft

Dieses Modul hat zwei Schwerpunkte. Zum einen geht es um die unterstützte Lösung von Konflikten zwischen Unternehmen und anderen professionellen Partnern ökonomischer Prozesse. Hier stehen Probleme der Vertretungsbefugnis, des Verhandlungsambientes und der vertraglichen Absicherung von Verhandlungsergebnissen im Vordergrund. Den zweiten Schwerpunkt bildet die Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt und um Sozialleistungen sowie bei Unternehmensnachfolge.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, in den unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftsmediation zu agieren, entwickeln ein Gespür für die vorherrschenden Konfliktlagen und lernen sich in den jeweiligen Rahmenbedingungen als Mediator zu behaupten.

### Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation

Das Modul „Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation“ behandelt mediative Prozesse insbesondere zwischen Bürgern und Bürgerinnen – auch größeren Gruppen – und den Vertretern staatlicher oder kommunaler Verwaltung. Hierbei ist Verständnis für politische, organisatorische und technische Zusammenhänge gefragt; in besonderem Maße sind auch Rechtskenntnisse erforderlich, da sich die öffentlichen Träger, die mittelbar oder unmittelbar an einer Mediation beteiligt sind, wegen ihrer Gesetzesbindung in einem viel engeren Verhaltensraum bewegen müssen als Privatpersonen.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Entscheidungsprozesse mit vielen Menschen zu strukturieren und Komplexität zu reduzieren. Hinzu kommt die



Fertigkeit, im Team mit anderen Mediatoren möglichst effektiv zusammenzuarbeiten.

#### Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen

Im Strafrecht sind die gesetzlichen Vorgaben für ein Mediationsverfahren am weitesten gediehen. Vorschriften wie §46a StGB zum Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, geben der Mediatorin und dem Mediator bereits von Gesetzes wegen Gestaltungsraum. Entsprechend kann sich die Ausbildung darauf konzentrieren, die im gesetzlichen Rahmen gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu vermitteln, zu analysieren und zur Diskussion zu stellen. Die Studierenden lernen, wie mit den Besonderheiten des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer umzugehen ist, in dem häufig auch Gewalt eine Rolle spielt. Die Teilnehmenden können das Gewaltpotential einordnen und Gefährdungen beurteilen. Die angemessene Behandlung von Emotionen und die Anwendung deeskalierender Kommunikation sind ihnen vertraut.

### 3. Semester

#### Modul 7: Konfliktordnungen im Umbruch

Modul 7 beschäftigt sich mit den Quellen, der Herkunft und den Visionen der Mediation sowie mit der Rolle des Rechts. Die Studierenden setzen sich in diesem Modul sehr intensiv mit den wissenschaftlichen Hintergründen auseinander, um so die Auswirkungen und möglichen Funktionen der Mediation innerhalb der Gesellschaft und des nationalen sowie übernationalen Konfliktordnungsystems besser zu verstehen. Wissenschaftliche Methoden können angewendet werden, das kritische Hinterfragen vorgefasster Meinungen ist

möglich, ebenso die Reflektion des eigenen Tuns im großen Zusammenhang mit der Mediation in der Gesellschaft.

#### Modul 8: Dokumentationen und Supervision

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren (oder auch Verfahren mit mediativen Elementen) eigenständig durchführen, dokumentieren und – unterstützt durch ein Supervisionsseminar – mit der Theorie abgleichen. Diese Erfahrungen werden Ihr Wissen vertiefen und Sie zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen anregen. Insbesondere können aus dieser Arbeit wichtige Anregungen für die Masterarbeit gewonnen werden.

#### Modul 9: Masterprüfung

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung beendet. In der Masterarbeit wird ein wissenschaftlich relevantes Thema aufgegriffen und nach Möglichkeit interdisziplinär bearbeitet.

### Anmeldung und Zulassung

#### Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudium Mediation ist

- ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und
- der Nachweis der für ein erfolgreiches Masterstudium der Mediation notwendigen Kompetenz.
- Der Nachweis der erforderlichen Kompetenz gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber – ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 eine mindestens einjährige, einschlägige Berufs-

erfahrung aufweist oder

- Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die durch die erfolgreiche Teilnahme an mediationsaffinen Qualifizierungsmaßnahmen erworben wurden. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungen in Disziplinen wie Moderation, Konfliktmanagement, Rhetorik und Verhandeln.

Die Zulassung kann mit beiliegendem Zulassungsantrag jederzeit beantragt werden. Hinzuzufügen sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise (amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses, z. B. Diplomzeugnis, Zeugnis des ersten Staatsexamens) sowie Kopien der Bescheinigungen über Berufserfahrung bzw. Qualifizierungsmaßnahmen.

#### Was muss ich tun, um zugelassen zu werden?

Schicken Sie den ausgefüllten Zulassungsantrag – Sie finden ihn dieser Broschüre beigelegt – mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen bitte an:

FernUniversität in Hagen  
Studierendensekretariat  
58084 Hagen

#### Zulassungstermine

Die Bewerbung ist zum Wintersemester möglich bis zum 1. September. Studienbeginn ist der 1. Oktober.

Zum Sommersemester ist die Bewerbung möglich bis zum 1. März. Studienbeginn ist der 1. April.

In jedem Semester steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge. Für alle Termine gilt das Datum des Eingangsstempels bei der FernUniversität.

Die Teilnehmerzahl ist für Neuzulassungen auf 50 Teilnehmende beschränkt.



## Kosten

### Für Neuzulassungen

Die Gesamtkosten für das Weiterbildende Masterstudium betragen 2.085,- Euro im ersten, 2.915,- Euro im zweiten und 2.200,- Euro im dritten Semester. Insgesamt belaufen sich die Kosten für das Weiterbildende Masterstudium damit auf 7.200,- Euro.

Davon sind an die FernUniversität in Hagen zu zahlen: im ersten Semester 885,- Euro, im zweiten Semester 1.050,- Euro und im dritten Semester 475,- Euro. Über die zu zahlenden Gebühren erhalten Sie zum Anfang des jeweiligen Semesters einen Gebührenbescheid.

Die restlichen Kosten sind an das An-Institut der FernUniversität, das Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM), zu zahlen: 1.200,- Euro für das erste Semester, 1.865,- Euro für das zweite und 1.725,- Euro für das dritte Semester.

Eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

### Kostenreduktion nach dem »studium mediation«

Wer wenigstens zwei Semester des »studiums mediation« absolviert hat, zahlt für das Zusatzsemester zum Erwerb des Mastertitels 2.456,- Euro. Davon sind an die FernUniversität in Hagen 731,- Euro und an das FIRM 1.725,- Euro zu entrichten.

Eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

Für Absolventen des Weiterbildenden Studiums »mediation kompakt« Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildenden Studiums »mediation kompakt« zahlen für die nachzuholen-

den Studienleistungen und Skripte des 1. Semesters und für die beiden Zusatzsemester (2. und 3. Semester) zum Erwerb des Mastertitels insgesamt 5.950,- Euro. Davon sind an die FernUniversität in Hagen 1.960,- Euro (1.485,- Euro im 2. Semester; 475,- Euro im 3. Semester) sowie an das FIRM 3.990,- Euro (2.265,- Euro im 2. Semester; 1.725,- Euro im 3. Semester) zu entrichten.

Eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

### Ermäßigung der Gebühren gem. § 62 IV HG NRW i. V. m. § 3 II HAbgG

Ausschließlich Referendarinnen und Referendare sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im ersten Jahr nach dem universitären oder staatlichen Abschluss werden als bedürftig eingestuft und erhalten deshalb eine Ermäßigung bei den zu zahlenden Gebühren um insgesamt 25 % auf 5.400,- Euro.

Davon sind an die FernUniversität in Hagen zu zahlen: im ersten Semester 503,- Euro, im zweiten Semester 700,- Euro und im dritten Semester 300,- Euro. Die restlichen Kosten sind an das FIRM zu zahlen: 1.061,- Euro für das erste Semester, 1.486,- Euro für das zweite und 1.350,- Euro für das dritte Semester.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ermäßigt sich für Absolventen und Absolventinnen des Weiterbildenden Studiums Mediation der für das dritte Semester zu zahlende Betrag auf 1.842,- Euro. Davon erhält die FernUniversität 492,- Euro, das FIRM 1.350,- Euro.

Die vorgenannten Ermäßigungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang) vorliegen. Die Ermäßigung gilt für das gesamte Studium. Bei einer Unterbrechung des Studiums muss der Antrag auf Ermäßigung erneut gestellt werden.

Eine weitere Gebührenermäßigung aufgrund anderer Bedürftigkeitskriterien ist nicht vorgesehen.

Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühr ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Ernennungsurkunde, Zeugnis des ersten oder zweiten Staatsexamens bzw. des Hochschulabschlusses) mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das Formular auf der Rückseite des Zulassungsantrages. Ein nachträglich eingereichter Antrag auf Ermäßigung kann nicht berücksichtigt werden.

## Rückmeldung

Die Rückmeldung zum 2. und 3. Semester erfolgt mit dem Rückmeldeformular, das den Studierenden unaufgefordert zugeschickt wird.

## Weitere Informationen

FernUniversität in Hagen  
Lehrstuhl Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen  
58084 Hagen  
Tel.: 02331 987-2878 oder -4259  
Fax: 02331 987-395  
E-Mail: [Mediation@FernUni-Hagen.de](mailto:Mediation@FernUni-Hagen.de)  
[www.studium-mediation.de](http://www.studium-mediation.de)

# Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation

an der FernUniversität in Hagen  
gültig ab Wintersemester 2014/2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Master-Studiengang Mediation erlassen.

## Inhaltsübersicht

### Teil I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium

### Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

- § 3 Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen
- § 6 Präsenzseminare
- § 7 Sammlung praktischer Erfahrungen/ Dokumentation
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen (Lissabon-Konvention) und Unterbrechung des Studiums
- § 9 Zusatzbelegungen
- § 10 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

### Teil III Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11a Nachteilsausgleich
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

### Teil IV Organe

- § 13 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs
- § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende

### Teil V Masterprüfung

- § 16 Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung

- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterurkunde und Zeugnis

### Teil VI Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Teil I Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine umfassende interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema der Mediation, ihrer Stellung im System außergerichtlicher Streitbeilegung und ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche zu ermöglichen. Neben der wissenschaftlichen Analyse und Kritik sollen die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die für sie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Ihre praktischen Fertigkeiten auf dem Gebiet der Konflikterschlichtung werden sie unter sachkundiger Anleitung erweitern und das Erlernte verantwortungsvoll – begleitet durch mediationsanaloge Super- bzw. Intervisionen – in die Praxis umsetzen, dokumentieren und reflektieren.

(2) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab, in der die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit haben, mit den erworbenen Erkenntnissen sachgerecht und verantwortungsvoll zu arbeiten.

### § 2 Zulassung zum Studium

(1) Zum weiterbildenden Master-Studiengang Mediation wird zugelassen, wer ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und die für ein erfolgreiches Masterstudium der Mediation notwendige Kompetenz erworben hat.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kompetenz gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung aufweist oder
- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die durch die erfolgreiche Teilnahme an mediationsaffinen Qualifizierungsmaßnahmen erworben wurden. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungen in Disziplinen wie Moderation, Konfliktmanagement, Rhetorik und Verhandeln.

(3) Über den Kompetenznachweis gemäß Abs. 2 entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nach den Richtlinien der Prüfungskommission in einem besonderen Verfahren, das aus einem schriftlichen Test oder einem Auswahlgespräch bestehen kann.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierende.

(5) Für die Teilnahme am Masterstudiengang für Mediation sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

(6) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Teilnehmendenkapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist für die Auswahl das Datum des Antragseingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

## Teil II – Umfang und Aufbau des Studiums

### § 3 Umfang des Studiums

(1) Der insgesamt auf drei Semester ausgerichtete Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Er gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Abschlusssemester. Im Grundstudium, im Hauptstudium sowie im Abschlusssemester muss der/die Teilnehmer/in jeweils durchschnittlich 20 Credits, insgesamt mindestens 60 Credits erwerben. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 1.800 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt drei Semester. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

#### § 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst ein je einsemestriges Grund- und Hauptstudium sowie das Abschlusssemester. Jedes Semester enthält Fernstudienanteile und Präsenzeinheiten.

(2) Im Grundstudium sind folgende Module zu belegen:

##### 1. Fernstudium

Modul 1	Mediation und Rechtskultur (5 Credits)
Modul 2	Mediation und zwischenmenschliches Verhalten (5 Credits)
Modul 3	Rhetorik und Verhandeln (5 Credits)

##### 2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden dreitägigen Präsenzveranstaltungen Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 Credit vergeben.

(3) Das Studium umfasst im Hauptstudium folgende Module:

##### 1. Fernstudium

Modul 4	Herausforderungen für Mediatoren (5 Credits)
Wahlmodul 1:	Mediation im familiären Umfeld (5 Credits)
Wahlmodul 2:	Mediation in der Wirtschaft (5 Credits)
Wahlmodul 3:	Mediation im öffentlichen Bereich (5 Credits)
Wahlmodul 4:	Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (5 Credits)

Neben Modul 4 hat der/die Studierende aus den Wahlmodulen 1 bis 4 zwei weitere auszuwählen.

##### 2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an mindestens zwei dreitägigen Präsenzveranstaltungen im ersten der ausgewählten Wahlmodule teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 Credit vergeben.

(4) Das Studium umfasst im Abschlusssemester folgende Module:

##### 1. Fernstudium

Modul 7	Konfliktordnungen im Umbruch (5 Credits)
---------	--

Im Abschlusssemester hat der/die Studierende zu einem von ihm zu wählenden oder ihm zuzuweisenden Thema eine Masterarbeit (15 Credits) zu erstellen und eine mündliche Abschlussprüfung zu bestehen.

##### 2. Präsenzseminar

Die Studierenden müssen an einem in der Regel zweitägigen Supervisionsseminar teilnehmen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine der in Nr. 3 bezeichneten Dokumentationen zum Semesteranfang (01. April/01. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 Credit vergeben.

##### 3. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Teilnehmer/innen müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Teilnehmer/in eigene Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren, vgl. § 16) (5 Credits).

(5) Grund- und Hauptstudium werden jeweils mit Abschlussarbeiten in den angebotenen Modulen und dem Erwerb der erforderlichen Teilnahme-scheine, das Abschlusssemester wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

#### § 5 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von

Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzseminare durch den Erwerb von Teilnahme-scheinen erbracht. Die Teilnehmer/innen müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Im Grundstudium muss jede/r Teilnehmer/in in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Teilnehmer/in die beiden erworbenen Teilnahme-scheine vorweisen.

(3) Im Hauptstudium müssen die Teilnehmer/innen die Abschlussarbeiten in jedem der drei ausgewählten Module bestehen. Zudem muss er/sie zwei in Präsenzseminaren erworbene Teilnahme-scheine nachweisen. Beide Präsenzseminare müssen im ersten der ausgewählten Wahlmodule belegt werden.

(4) Im Abschlusssemester müssen die Teilnehmer/innen die Abschlussarbeit zu Modul 7 bestehen. Zudem muss er/sie den in dem Supervisionsseminar erworbenen Teilnahme-schein nachweisen.

(5) Wenn ein/e Studierende/r eine Modulabschlussarbeit nicht besteht, so kann er/sie diese in den nachfolgenden vier Semestern maximal zweimal wiederholen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Aus Krankheitsgründen kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes um bis zu einer Woche verlängert werden.

(7) Aus der Summe der bestandenen Abschlussarbeiten wird eine Durchschnittsnote gem. § 11 Abs. 2 ermittelt. Diese geht zu 20 % in die Mastergesamtnote ein.

#### § 6 Präsenzseminare

(1) Bei den Präsenzseminaren des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert drei Tage.

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten in einem der ausgewählten Module. Ein Präsenzseminar im Hauptstudium dauert drei Tage.

(3) Das Supervisionsseminar im Abschlussemester findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Im Rahmen des Supervisionsseminars haben die Studierenden Gelegenheit, unter fachkundiger Anleitung über ihre praktischen Erfahrungen zu berichten und diese kritisch zu reflektieren.

(4) Bei allen Präsenzseminaren werden pro Tag mindestens 8 Übungsstunden abgehalten.

(5) Für die Teilnahme an den Präsenzseminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmechein ausgestellt. Werden Teile eines Präsenzseminars versäumt, sind diese auf eigene Kosten des/der Studierenden ganz zu wiederholen.

#### **§ 7 Sammlung praktischer Erfahrungen/ Dokumentation**

(1) Die Teilnehmer/innen müssen im Verlauf des Studiums, spätestens aber im Abschlussemester eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Teilnehmer/in die gesammelten Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentationen werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt.

Erfolgt die Abgabe der Dokumentationen bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentationen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentationen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die jede/r Co-Mediator/in beigetragen hat, aus der jeweiligen Dokumentation deutlich erkennbar sein. Jede/r Co-Mediator/in muss eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftlichen Dokumentationen müssen von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

ausschuss anerkannt werden. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

#### **§ 8 Anrechnung von Studienleistungen (Lissabon-Konvention) und Unterbrechung des Studiums**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichen Studiengängen oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (ausländischen Hochschulen) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit diese sich nicht wesentlich unterscheiden. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Die Gebühren sind gem. § 2 Abs. 5 i. d. R. unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht in Ansehung solcher anzuerkennender Teile, die im Rahmen eines anderen Mediationsstudiums an der FernUniversität in Hagen erbracht wurden.

(6) Die Studierenden haben dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss vor dem Beginn des jeweiligen Semesters die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

(7) Bei einer Unterbrechung des Master-Studiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der/die Studierende den Master-Studiengang Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Semester, muss der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss prüft dabei die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss, welche Kurse der/die Studierende nochmals oder zusätzlich belegen muss. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung zwischen Hauptstudium und Abschlussemester.

#### **§ 9 Zusatzbelegungen**

(1) Über die im Hauptstudium geforderten drei Module hinaus können weitere Module und weitere Präsenzveranstaltungen aus allen Modulen belegt sowie Abschlussklausuren zu den weiteren Modulen geschrieben werden. Die Kosten hierfür werden gesondert erhoben.

(2) Das Ergebnis wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis nach § 23 Abs. 3 aufgenommen. Bei der Feststellung der Gesamtnote der Masterprüfung bleibt es unberücksichtigt.

#### **§ 10 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades**

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Wird die Masterprüfung (vgl. Teil V, §§ 16-23) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Mastergrad „Master of Mediation“ (MM).

### **Teil III – Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße**

#### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95–100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
90–94 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
eine hervorragende Leistung

85–89 Punkte = 1,7 (gut)  
80–84 Punkte = 2,0 (gut)  
75–79 Punkte = 2,3 (gut)  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70–74 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
65–69 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
60–64 Punkte = 3,3 (befriedigend)  
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55–59 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
50–54 Punkte = 4,0 (ausreichend)  
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)  
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)  
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)  
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)  
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ebenfalls ohne Rundung gestrichen.

### § 11a Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den

spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Macht die/der Studierende durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin unentschuldig nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts nach Ausgabe der Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat für diese innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Rücktritts- oder Versäumnisgrundes ein neues Thema.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden,

in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Teil IV – Organe

### § 13 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Master-Studiengangs

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin auf die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums Mediation. Sie/Er trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/in. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Master-Studiengangs sowie seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter bzw. die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in, sein/e Vertreter/in den Titel stellvertretende/r Geschäftsführende/r Direktor/in.



(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Master-Studiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 13 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums und der/die geschäftsführende Leiter/in des Master-Studiengangs sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt ent-

sprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anrechnung von Studienleistungen nach § 8, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen; ein Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

#### § 15 Prüfende

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 19 Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## Teil V – Masterprüfung

### § 16 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- einer Masterarbeit (§ 17)
- einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 19).

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FernUniversität in Hagen für den Master-Studiengang Mediation zugelassen ist und
2. die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 5 – mit Ausnahme des Supervisions-seminars gem. § 5 Abs. 4 S. 2 – erworben hat.
3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer darüber hinaus die nach § 7 erforderlichen Dokumentationen fristgerecht eingereicht und am nach § 5 Abs. 4 S. 2 erforderlichen Supervisionsseminar teilgenommen hat. Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Sind zwischen dem Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester vergangen, muss der bzw. die Studierende mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in seinem bzw. ihrem Wahlmodul nachweisen, dass er bzw. sie noch über das erforderliche Wissen verfügt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

### § 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

(2) Die Themen der Masterarbeiten bestimmt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Eine Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten, der Prüfenden und der Prüflinge ist möglich.

(3) Die Masterarbeit wird von den in Lehre und Praxis der Mediation tätigen Dozentinnen und Dozenten an der Fernuniversität in Hagen und den Prüfenden (§ 15) ausgegeben und betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 16 Wochen nach Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann auf schriftlich begründeten Antrag des/der Studierenden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Aus Krankheitsgründen kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bis zu vier Wochen verlängert werden.

(7) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

Die Master-Abschlussarbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

Näheres regeln die Richtlinien der Prüfungskommission.

### § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 15 Abs. 1 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Schriftfassung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit sollte den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

### § 19 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfer/innen. Diese werden gem. § 14 Abs. 4 und § 15 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Dauer des Vortrags beträgt je Teilnehmer/in max. 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer/in mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.

(3) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung

wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

### § 20 Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Noten der bestandenen Modulabschlussarbeiten, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Summe der Noten der Modulabschlussarbeiten wird mit insgesamt 20%, die der Masterarbeit mit insgesamt 60%, die der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% gewichtet.

Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 11 Abs. 2.

### § 21 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

### § 22 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen innerhalb von vier Semestern einmal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Hierfür entstehen gesondert zu entrichtende Gebühren.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von vier Semestern einmal wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsanspruch verfällt, wenn die Kandidatin / der Kandidat die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach dem endgültigen ersten Nichtbestehen wiederholt. Über eine eventuelle Abweichung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

(5) Die Kosten für eine Wiederholung sind vom Studierenden zu tragen. Sie werden vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss festgesetzt.

(6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.

(7) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### § 23 Masterurkunde und Zeugnis

(1) Spätestens zwei Monate nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Prüfling die Masterurkunde ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält

1. die Gesamtnote
2. das Thema der Masterarbeit und deren Note
3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung.

(5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) Den Urkunden über die Verleihung des Mastergrades wird auf Antrag beim Ge-

schäftsführenden Prüfungsausschuss eine englischsprachige Fassung beigelegt.

## Teil VI – Schlussbestimmungen

### § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht werden sollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 26 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

### § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag bis zum 1. Oktober 2014 in diese Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2013 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom Februar 2014.

Hagen, im Juli 2014

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen  
Univ.-Prof. Dr. Karl August Prinz von Sachsen  
Gessaphe

Der Rektor  
der FernUniversität in Hagen  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer



[www.studium-mediation.de](http://www.studium-mediation.de)